

RS Vwgh 1987/6/22 86/15/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1987

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z10;

Rechtssatz

Das Habilitationsansuchen eines Universitätsassistenten ist KEINE Eingabe in einer Dienstrechtsangelegenheit. Eine Dienstrechtsangelegenheit liegt erst vor, wenn ein Universitätsassistent bereits im Besitz der venia docendi um seine Weiterbestellung als Universitätsassistenz ansucht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150110.X03

Im RIS seit

22.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at